Wahlwerbesatzung der Gemeinde Gundelsheim u.a. für die Wahl des Gemeinderates, ersten Bürgermeisters, Kreistages und Landrates

Aufgrund des Art. 28 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2013 (GVBl. S. 403) erlässt die Gemeinde Gundelsheim folgende Wahlwerbesatzung:

§ 1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmten Flächen

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge, insbesondere Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln nur an den von der Gemeinde Gundelsheim oder mit ihrer Genehmigung zu diesem Zweck aufgestellten oder genehmigte Anschlagflächen angebracht werden. Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde Gundelsheim vorgeführt werden.

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden.

(3) Ankündigungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 Abgabenordnung verfolgen, fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln ihrer eigenen Gebäude und Grundstücke sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht werden.

§ 2 Wahlen, Volksbegehren, Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheide

(1) Die Wahlwerbung von politischen Parteien und Wählergruppen und deren Kandidatinnen und Kandidaten bei Kommunalwahlen ist für einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Wahltermin von der Genehmigungspflicht gemäß § 1 Abs. 1 befreit. Pro Partei oder Gruppierung, welche bei der Kommunalwahl antreten, steht ein Bauzaunfeld (ca. 1,75 Meter hoch und 3,40 Meter breit) einseitig in der Hauptstraße, Gundelsheim zur Verfügung. Die Bestückung erfolgt individuell und eigenständig durch die Parteien oder Gruppierungen. Die Reihenfolge ergibt sich aus der vorangegangenen Landtagswahl.

(2) Die Befreiung gilt auch

für Werbung der Antragsstellerinnen und Antragssteller von Volksbegehren für einen Zeitraum von vier Wochen vor dem Beginn bis zum Ende der Auslegung der Eintragslisten,

für Werbung der jeweiligen vertretungsberechtigten Personen bei Bürgerbegehren für einen Zeitraum von sechs Wochen ab Anzeige bei der Gemeinde Gundelsheim und

für Werbung der politischen Parteien und Wählergruppen sowie der jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller und vertretungsberechtigten Personen der zur Abstimmung zugelassenen Begehren bei Volks- und Bürgerentscheiden für einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Abstimmungstermin.

(3) Die Größe der Werbeflächen gemäß Absätzen 1 und 2 wird auf DIN A 0 begrenzt. Die Werbung auf von der Gemeinde genehmigten Großflächenplakattafeln ist hiervon unberührt. Eine Befestigung an Brückengeländern, an Bäumen und Laternenmasten sowie Verkehrszeichen ist unzulässig. Die Belange der Verkehrssicherheit sind zu berücksichtigen. Werbeträger sind unverzüglich, spätestens jedoch binnen 3 Tagen nach der Wahl, dem Begehren oder dem Entscheid zu beseitigen.

§ 3 Vorschriften

Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und des Bundesfernstraßengesetzes bleiben unberührt.

§ 4 Ausnahmen

(1) Die Gemeinde Gundelsheim kann anlässlich besonderer Ereignisse im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 Satz 1 dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und die Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt werden.

(2) Auf Anschlägen ist der für Inhalt und Aufstellung Verantwortliche zu benennen.

§ 5 Beseitigung und Ersatzvornahme

Sind Plakate, Plakatständer oder -tafeln unter Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Verordnung angebracht oder aufgestellt, sind der/ die Aufsteller*in und der/ die Verantwortliche für die Veranstaltung, für die geworben wird, als Gesamtschuldner*in zur Beseitigung verpflichtet. Kommt der Verantwortliche im

Sinne des Satzes 1 seiner Pflicht zur Beseitigung nicht unverzüglich nach, werden die Plakate durch die Gemeinde Gundelsheim beseitigt. Die Kosten der Beseitigung werden nach Satz 1 auferlegt.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 4 Anschläge in der Öffentlichkeit außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,

2. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 ohne Genehmigung Bilddarstellungen in der Öffentlichkeit vorführt,

3. gegen die Auflagen einer Ausnahmegenehmigung gem. § 4 verstößt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 13. November 2019 im Gemeinderat Gundelsheim einstimmig beschlossen. Sie tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 10 Jahre.

Gundelsheim, 19. Dezember 2019

Jonas Merzbacher
Bürgermeister



Kenntnisnahme:

Michael Keupp
Gemeindewahlleiter